

Anlage 8

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst-Applikationen easy.GO und DB Navigator

§ 1 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrkarte wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Fahrkarte ist zum sofortigen bzw. zum vorher festgelegten Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2) der Beförderungsbedingungen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen bzw. aktiviert sein. Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreiber der Mobiltelefondienst-Applikationen. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang der gültigen Fahrkarte zu überzeugen.

§ 2 Fahrkarten

Über Mobiltelefondienst-Applikationen ist nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich. Abweichend von § 4 und § 5.1 der Tarifbestimmungen kann die Entwertung bzw. Gültigmachung über die Mobildienst-Applikation automatisch rückwirkend vorgenommen werden. ("Fahrscheinpreis-Capping").

§ 3 Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte ist der Nutzer der Mobiltelefondienst-Applikation verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) der Beförderungsbedingungen erhoben.

Die über die Mobil erstellte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann. Bei preislich rabattierten Fahrkarten mit der Bezeichnung „Kind“ kann vom Besitz eines Identitätsnachweises abgewichen werden, wenn diese Fahrkarten in Begleitung von einer Person genutzt werden, die eine gültige Fahrkarte besitzt.

§ 4 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 der Beförderungsbedingungen ausgeschlossen. Ansprüche gemäß Anlage 6 (Fahrgastrechte) bleiben davon unberührt.

§ 5 Stornierung

Die Stornierung einer sofort mit Kauf entwerteten Fahrkarte ist bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ausgeschlossen. Die Regelungen zum Erwerb und Stornierung von Fahrkarten im Vorfeld der Gültigkeit sind in den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobiltelefondienst-Applikationen zu finden.